Vossische Zeitung
15./III. 1918

183 15

Gegen die Mobilisierung der Landgüter.

Einführung der Genehmigungspflicht.

Der Bundesrat hat eine Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken erlassen, die im Reichsgesetzblatt vom 15. März bekannt gegeben wird. Anlaß zu der Verordnung hat die Beobachtung gegeben, daß mit der längeren Dauer des Krieges immer mehr ländliche Besitzungen in die Hand von Personen übergegangen sind, die dem landwirtschaftlichen Gewerbe bisher ferngestanden haben. Durch Kriegsgeschäfte reichgewordene Leute erstreben den Erwerb von Landbesitz, teils um ihre gesellschaftliche Stellung zu heben, teils weil ihnen diese Anlage von Kapital unter den heutigen Verhältnissen besonders vorteilhaft erscheint, teils auch um die Erfassung von Kriegsgewinn durch die Kriegssteuer zu erschweren. Die Folgen derartiger Verschiebungen stehen im Widerspruche mit den Zielen der Innensiedelung, der Kriegsernährung und der Volkswirtschaft.

Genehmigungspflichtig sind forton alle Rechtsgeschäfte dringlicher und schuldenrechtlicher Art über Grundstücke, die über 5 Hektar groß sind. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Grundstücksübertragung die ordnungsmäßige Bewirtschaftung gefährdet wird, so insbesondere bei Uebertragung an Nichtlandwirte, bei unwirtschaftlicher Zerschlagung, bei Aufsaugung bisher selbständiger Betriebe und bei Ausbeutung der Notlage des Eigentümers. Zu dem gleichen Zwecke kann die Veräußerung oder Entfernung von lebendem oder totem Inventar untersagt werden. Gegen die Versagung der Genehmigung ist Beschwerde zulässig. In Preußen tritt die Genehmigungspflicht am 18. März 1918 in Kraft. Zuständig zur Genehmigung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister.